

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 37 (1964)

Heft: 8

Artikel: Von Monat zu Monat : militärische Inspektionen und Kontrollen

Autor: Kurz, H.R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517656>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Militärische Inspektionen und Kontrollen

Es ist eine uralte Erfahrung, dass sich die militärische Führungstätigkeit nicht in Entschlussfassung und Befehlsgebung erschöpft, sondern dass eine nicht weniger wichtige Aufgabe der militärischen Vorgesetzten aller Stufen darin besteht, die Ausführung der erteilten Anordnungen und Befehle zu überwachen. In seiner erfrischenden Art zu übertreiben, stellt der wohl erfolgreichste amerikanische Heerführer im letzten Krieg, General Patton, fest, dass die Ausarbeitung von Operationsentwürfen und die Erteilung der Ausführungsbefehle höchstens 5% der Aufgaben eines Befehlshabers ausmachen, während die übrigen 95% auf die Überwachung der Ausführung entfallen, die entweder vom General persönlich, oder von einem von ihm bezeichneten Stabsoffizier vorgenommen werden muss. In dieser extremen Formulierung kommt drastisch die grosse Bedeutung zum Ausdruck, die auch im modernen Krieg der Kontrolltätigkeit des militärischen Führers zukommt. Führen heisst nicht nur befehlen, sondern auch überwachen und kontrollieren. Der militärische Führer muss sich durch seine möglichst häufige Anwesenheit am Ort der militärischen Handlung laufend über den Stand des Vollzugs seiner Anordnungen vergewissern, um überall sofort eingreifen zu können, wo seinem Befehl nicht oder nicht so nachgelebt wird, wie er es gewünscht hat, und um mit dem ganzen Gewicht seiner Persönlichkeit die rechtzeitige und sachgerechte Ausführung seiner Befehle durchzusetzen. Da der Führer die Verantwortung für die ihm anvertraute Truppe trägt, muss er sich immer wieder vergewissern, ob er mit seiner Truppe seiner Verantwortung auch gerecht werde. Dies gilt für den unmittelbaren Führer so sehr wie für die übergeordneten militärischen Stellen, die in diese Kette der militärischen Verantwortlichkeit miteingeschaltet sind, und die sich darum ebenfalls immer wieder über die Arbeit der Untergebenen und der Truppen ihres Kommandobereichs Rechenschaft geben müssen. Dabei ist es bei den übergeordneten Kommandanten nicht unbedingt notwendig, dass sie die gesamte Überwachungstätigkeit persönlich ausüben. Wie Ziff. 271 des Reglementes «Truppenführung» ausdrücklich vorsieht, ist es eine Aufgabe der Führungsstäbe, den Kommandanten dadurch zu entlasten, dass sie die befehlsgemässe Durchführung der getroffenen Anordnungen kontrollieren.

Die militärische Kontrolltätigkeit kommt naturgemäss dort am deutlichsten zum Ausdruck, wo eine Truppe in einem aktiven Einsatz steht, insbesondere im Gefecht. Hier wird die Kontrolltätigkeit zur eigentlichen Führungstätigkeit. Hier steht der Führer an

der Spitze seines Führungsinstruments, verfolgt entweder aus zentraler Stelle oder mittels seiner Besuche bei den Untergebenen laufend die Kampfhandlungen und lenkt den Gang des Geschehens. Der Besuch der untergebenen Truppenteile gehört zu den wichtigsten Führungsmassnahmen. Unser Reglement «Truppenführung» macht es (Ziff. 228) den Führern ausdrücklich zur Pflicht, sich mittels häufiger Besuche bei der Truppe über deren Geist und Kampfwillen auf dem laufenden zu halten und sich über ihre Bedürfnisse Rechenschaft zu geben. Dies ist besonders notwendig vor gefährlichen Unternehmungen und nach schweren Kämpfen; in solchen Lagen vermag das persönliche Erscheinen des Führers anspornend und mitreissend zu wirken. Dabei wird sich der Führer, wie das Reglement sagt: «nicht scheuen, sich auch bei einzelnen Soldaten über die Kampfplage, über die Leistungsfähigkeit ihrer Waffen und über Bedürfnisse für das Leben im Feld zu unterrichten». Solches Wirken des Führers wird von seinen Untergebenen in den wenigsten Fällen als eigentliche «Überwachung» empfunden werden; sie werden darin vielmehr eine durchaus normale Führertätigkeit im Gefecht erblicken. Je mehr sich aber das Wirken der Truppe vom aktiven Einsatz entfernt, je mehr also die Führer nicht mehr selbst als Mitbeteiligte an der Aktion in das Geschehen eingeschaltet sind, wandelt sich ihre Stellung von der des «Führenden» immer mehr zum «Instruierenden» oder «Anordnenden». Sie erhalten damit einen gewissen Abstand von der Truppe und werden dadurch zum mehr oder weniger ausserhalb stehenden «Kontrollierenden». Eine klare Grenze kann hier nicht gezogen werden, sie hätte auch keinen praktischen Wert. Der Führer muss mit den verschiedenen Formen der Führungstätigkeit vertraut sein: von seiner Stellung als Instruierender und allgemein Anordnender, die er in der Friedensvorbereitung einnimmt, bis zu seiner Tätigkeit als Kommandant im Gefecht.

Der überwiegende Teil der Kontrolltätigkeit der militärischen Vorgesetzten im Frieden spielt sich im militärischen Alltag ab und folgt im allgemeinen keinen besondern Formen. Die Führer aller Stufen müssen jede Gelegenheit benützen, um entweder ihre Truppe oder die ihnen unterstellten Unterführer an der Arbeit zu sehen, und sich über den Stand ihrer innern und äussern Bereitschaft und ihr militärisches Können zu orientieren. Im Grunde genommen erfüllt jeder militärische Führer, der irgendwie vor seine Truppe tritt, diese Aufgabe. Sie ist naturgemäss in erster Linie eine Pflicht des Einheitskommandanten, der für die Ausbildung und die Erziehung seiner Einheit die erste Verantwortung trägt. Als besondere Form der Kontrolle des einzelnen Mannes sind dabei die «Einzelprüfungen» geschaffen worden (WAO Ziff. 63), die zu Beginn jedes Dienstes abgenommen werden. In gleicher Weise erteilt das Dienstreglement (Ziff. 112) dem Einheitskommandanten auch den Auftrag, für eine genaue Kontrolle des Unterhalts von Ausrüstung, Bewaffnung, Munition, Pferden (DR Ziff. 181) und Motorfahrzeugen zu sorgen, und hat die Pflicht, das Rechnungswesen und den Truppenhaushalt zu überwachen. Die Ausbildungsarbeit wird vom höheren Kommandanten durch seine Kontrolle beeinflusst (DR Ziff. 25, Abs. 2 und WAO Ziff. 39) und ebenso vergewissern sich die höheren Vorgesetzten persönlich oder durch Offiziere ihres Stabes darüber, ob der innere Dienst der Einheiten in Ordnung ist (DR Ziff. 113 in Verbindung mit Ziff. 109).

Neben diesen formlosen Alltagskontrollen stehen verschiedene besondere Überwachungsmassnahmen, für die unser militärischer Brauch und unsere militärischen Vorschriften eigene, zum Teil sehr ausgeprägte Formen entwickelt und bestimmte Grundsätze aufgestellt haben. Wir wollen sie etwas näher betrachten:

1. Besuche und Inspektionen

Durch Besuche und Inspektionen kontrollieren und beeinflussen die höheren Vorgesetzten die Ausbildung und den Dienstgang (DR Ziff. 107, Abs. 1). Während der Truppenbesuch im allgemeinen formlos vor sich geht und nur geringen Vorschriften untersteht, gelten für die eigentliche Inspektion eingehende Bestimmungen.

a) *Der Besuch* (DR Ziff. 108 und 109)

Bei Besuchen folgt der höhere Vorgesetzte der vom besuchten Kommandanten angeordneten Arbeit als Beobachter, ohne dass er dabei in den Gang der laufenden Tätigkeit eingreifen soll. In der Regel erfolgt der Besuch des Vorgesetzten unangemeldet. Für den Fall, dass er beabsichtigt, länger zu bleiben, empfiehlt ihm das Dienstreglement, den Truppenkommandanten rufen und sich von ihm bei seinem Rundgang begleiten zu lassen. Damit wird nicht nur der Anschein einer versteckten Kontrolle oder des mangelnden Vertrauens vermieden, sondern es wird dadurch auch Gelegenheit geschaffen, das Gesehene an Ort und Stelle zu besprechen und über die Auffassungen und Forderungen des Vorgesetzten volle Klarheit zu schaffen.

Wo Angehörige von Stäben im Auftrag ihres Kommandanten Besuche ausführen und Kontrollen vornehmen, haben sie sich vorerst beim betreffenden Kommandanten zu melden. Über ihre Beobachtungen, die sie ihrem eigenen Vorgesetzten melden werden, sollen sie den besuchten Kommandanten mündlich orientieren.

Das Besuchsrecht, das heisst das Recht, eine Truppe zu besichtigen (und nötigenfalls dafür die vorschriftsgemässen Kompetenzen zu verrechnen!) wird in personeller und zeitlicher Hinsicht geregelt durch eine Verfügung des EMD vom 16. Oktober 1961 betreffend Inspektion und Besuch militärischer Schulen und Kurse. Diese Verfügung umschreibt abschliessend, welche Kommandanten, in welchen Diensten das Besuchsrecht besitzen und auf wieviele Tage dieses beschränkt ist.

b) *Die Inspektion*

Die Militärorganisation stellt in Artikel 144 den Grundsatz auf, dass Schulen und Kurse, soweit nötig, zu inspizieren sind, und dass der Bundesrat darüber die erforderlichen Vorschriften zu erlassen habe. Für die Inspektion der Rekruten- und Kadernschulen, der Wiederholungskurse der Luftschutztruppen sowie der übrigen Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturmkurse, enthält die genannte Verfügung des EMD vom 16. Oktober 1961 die allgemeinen Vorschriften. Diese werden für die Kurse im Truppenverband ergänzt durch Ziff. 40 der WAO, welche bestimmt, dass jede Einheit periodisch jedes dritte Jahr einmal inspiziert werden soll, wobei sich die vorgesetzten Kommandanten in die Inspektion teilen können. Die Inspektionen erstrecken sich vor allem auf soldatische Haltung, formelle und gefechtsmässige Bedienung von Waffen und Geräten und den innern Dienst; ebenso soll das Verhalten der Einheit im Gefecht überprüft werden.

Für die Durchführung der Detailinspektion stellt unser Dienstreglement (Ziff. 107, 248 und 249) besondere Formvorschriften auf, welche diesen Vorgang einem besondern Zeremoniell unterstellen. Dieser erhält dadurch eine für Truppe und Inspizierenden besonders einprägsame Gestalt, welche für alle Beteiligten die Wichtigkeit und die Bedeutung des Aktes unterstreichen soll.

Die Truppe, welche den Dienstanzug mit persönlicher Waffe und Gepäck trägt, wird zur Inspektion zu Fuss aufgestellt und erwartet den sich nähernden Inspektor in Achtungstellung. Der Kommandant geht dem Inspektor entgegen und meldet seine Truppe. Sofern ein Spiel vorhanden ist, spielt es den Fahnenmarsch; das Feldzeichen ist entfaltet. Der Inspektor schreitet die Front von rechts nach links ab; er wird dabei vom Kommandanten in der Weise begleitet, dass der Kommandant freie Sicht auf die Truppe hat (er wird also meist rechts vom Inspizierenden gehen); allfällige weitere Begleiter halten sich in angemessenem Abstand. Nach dem Abschreiten der Front lässt der Inspektor «Ruhn» kommandieren und erteilt dann die notwendigen Befehle für die Durchführung der Inspektion.

Das Wesen der Inspektion liegt darin, dass der Inspizierende — im Gegensatz zum blossen Besuch — über die ganze inspizierte Truppe verfügt und dass er es ist, der darüber entscheidet, was ihm gezeigt werden soll. Die Truppe wird zuerst in der Einzelarbeit Mann für Mann besichtigt und anschliessend lässt der Inspektor eine Einsatzübung der kleinen Verbände oder der ganzen Einheit durchführen. Damit erhält der Inspektor Gelegenheit, die Führer auf ihre Fähigkeiten als Erzieher und Ausbildner zu prüfen, während er gleichzeitig auch Einblick in Haltung und Können und die Bereitschaft der Truppe erhält. Für die Truppe, die ihr Bestes zu leisten veranlasst wird, stärkt die Inspektion Selbstvertrauen und Korpsgeist (DR Ziff. 107). Darum müssen angesetzte Inspektionen unbedingt durchgeführt werden, denn die Truppe, die sich vorbereitet hat (nicht in der Form einer «Vorinspektion», eine solche ist verpönt, denn sie verrät Unsicherheit), hat einen Anspruch auf die Ehre des Besuchs. Auch verdient die Truppe eine gründliche und exakte Inspektion; von einer oberflächlichen ist sie selbst nicht befriedigt. Der Grundsatz «soignez les détails» gilt auch heute noch. Oberstkorpskommandant Wille umreisst das Wesen der Inspektion mit folgenden Worten: «Hauptmann und Kader gegenüber ist die Detailinspektion zunächst die Anerkennung der mühevollen Kleinarbeit und schliesslich die Kontrolle, welche notwendig ist, um daran zu erinnern, was Exaktheit heisst.»

Der Sinn der Inspektion liegt nicht nur in der Kontrolle von Hingabe und Können von Kadern und Truppe und den Zustand ihrer Ausrüstung, sondern ebenso sehr auch in der Belehrung durch den Inspektor. Erst in letzter Linie kommt die Kritik. Der Inspektor soll jedoch dem inspizierten Kommandanten und seinen Offizieren, wenn nötig unter vier Augen, in unmissverständlicher Weise das Ergebnis der Inspektion mitteilen und auch der Truppe sein Urteil über ihre Leistungen bekanntgeben. — Gemäss Artikel 117 der Militärorganisation ist über die Befunde grösserer Inspektionen der vorgesetzten Stelle Bericht zu erstatten.

2. Die gemeindeweisen Waffen- und Ausrüstungsinspektionen

Die für unsere besondern Milizverhältnisse kennzeichnende Regelung, wonach Bewaffnung und persönliche Ausrüstung während der ganzen Dienstzeit in den Händen des Mannes bleiben und von ihm an seinem privaten Wohnort aufbewahrt werden, macht es notwendig, dass sich die militärischen Stellen von Zeit zu Zeit darüber vergewissern können, ob die dem Mann anvertrauten und ihm nach Hause mitgegebenen militärischen Ausrüstungsgegenstände sich nach wie vor in feldtüchtigem Zustand befinden. Entweder erfolgt diese Kontrolle im Militärdienst, dann ist sie, wie bereits angedeutet,

Aufgabe des Einheitskommandanten (WAO Ziff. 522). In den Jahren, in denen Unteroffiziere und Soldaten jedoch keinen Militärdienst leisten, wird diese Kontrolle in den sogenannten «gemeindeweisen Waffen- und Ausrüstungskontrollen» vorgenommen. Die Gestaltung dieser letzteren ist in einer bundesrätlichen Verordnung vom 8. November 1946 über die gemeindeweisen Waffen- und Ausrüstungsinspektionen im einzelnen geregelt. Dieser Erlass stützt sich seinerseits auf Artikel 99 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation, wonach die Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten im Auszugs- und Landwehralter alljährlich, diejenigen im Landsturmalter und die ausgerüsteten Angehörigen des Hilfsdienstes jedes zweite Jahr eine Ausrüstungsinspektion zu bestehen haben. Ausgenommen von dieser Pflicht sind die von einer sanitärischen Untersuchungskommission befristet dispensierten Wehrmänner. Nicht kontrolliert wird ferner die Offiziersausrüstung.

Die gemeindeweisen Inspektionen werden nach Rekrutierungskreisen organisiert und, getrennt nach Unteroffizieren und Mannschaften, so durchgeführt, dass sie nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen. Anlässlich der Inspektion wird den Aufgebotenen weder Verpflegung gewährt, noch Sold ausbezahlt. Die Oberaufsicht über die Inspektionen liegt in den Händen der Kriegsmaterialverwaltung; geleitet und organisiert werden sie von den Kreiskommandanten. Die Inspektionspflichtigen und die zur Inspektion notwendigen Hilfsorgane (Truppenoffiziere und Waffenmechaniker) werden von den kantonalen Militärbehörden aufgeboten. Die benötigten Räumlichkeiten sind von den Gemeindebehörden zu ihren Lasten zur Verfügung zu stellen (MO Artikel 31) und die kantonalen Zeughausverwaltungen oder Kriegskommissariate haben das erforderliche Fachpersonal abzugeben.

Mit der Kontrolle der Schusswaffen (Hand- und Faustfeuerwaffen) sind die Waffenkontrolleure oder deren Stellvertreter beauftragt. Für jeden Divisionskreis ist ein Waffenkontrolleur eingesetzt, der als Beamter des Bundes gewählt ist und der Kriegsmaterialverwaltung untersteht (BRB vom 23. Mai 1950 über die Waffenkontrolleure der Armee).

Die gemeindeweisen Inspektionen werden durchgeführt als

- a) *Hauptinspektion* für sämtliche Inspektionspflichtigen, die nicht auf einen besonderen Besammlungstag aufgeboten werden;
- b) *Nachinspektionen* für Inspektionspflichtige, die aus irgend einem Grund nicht an der Hauptinspektion teilnehmen konnten oder deren Inspektionspflicht erst nachträglich entstanden ist;
- c) *besondere Besammlungstage* für Inspektionspflichtige, die auf das Jahresende in eine andere Heeresklasse übertreten, sofern damit eine Umbewaffnung oder Umrüstung verbunden ist, sowie für solche, die auf Jahresende aus der Wehrpflicht entlassen werden. Diese besonderen Besammlungstage finden in der Regel im Monat Dezember statt.

Über den Zeitpunkt der Durchführung der gemeindeweisen Inspektionen haben sich Kreiskommandant, Waffenkontrolleur und der kantonale Zeughausverwalter frühzeitig zu verständigen. Die kantonalen Militärbehörden erlassen nach Bereinigung des Inspektionsprogrammes kantons- und rekrutierungskreisweise die notwendigen Inspektionsaufgebote. Diese müssen spätestens drei Wochen vor Beginn im betreffenden Kanton oder Rekrutierungskreis als Plakat angeschlagen und in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht werden.

Das Bestehen der gemeindeweisen Inspektion ist eine ausserdienstlich zu erfüllende Pflicht im Sinn von Artikel 9 der Militärorganisation und Ziff. 214 ff. des Dienstreglements. Wer infolge Krankheit oder anderer triftiger Gründe nicht an der Inspektion, zu der er aufgeboten ist, teilnehmen kann, hat beim Kreiskommandanten des Wohnortes um Dispensation oder um Verlegung des Inspektionstages nachzusuchen. Der Inspektionspflichtige, der die Inspektion versäumt, ohne im Besitz einer Dispensations- oder Verschiebungsbewilligung zu sein, macht sich der Dienstversäumnis schuldig und kann hiefür disziplinarisch (in leichten Fällen) oder militärgerichtlich bestraft werden.

3. Die Kontrollen der Kriegsmobilmachungsvorbereitungen

Für die Vorbereitung der Kriegsmobilmachung unserer Armee sind sehr umfangreiche und detaillierte Vorarbeiten getroffen. Die für ein Milizheer entscheidend wichtige Phase seiner Mobilmachung kann nur gelingen, wenn die Vorbereitungen in allen Teilen zweckmässig waren und von allen Beteiligten mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit getroffen worden sind. Da wir es uns auf keinen Fall leisten können, Lücken und Unstimmigkeiten in unsern Kriegsmobilmachungsvorbereitungen offen zu lassen — solche könnten sich katastrophal auswirken — müssen die getroffenen Massnahmen immer wieder sehr eingehend auf ihre Richtigkeit und Zweckmässigkeit und auf ihr Funktionieren geprüft werden. Gemäss Artikel 7, Abs. 2, des BRB vom 14. Oktober 1947 betreffend Vorbereitung und Durchführung der Kriegsmobilmachung, lässt der Generalstabschef alljährlich die getroffenen Kriegsmobilmachungsvorbereitungen überprüfen; ausserdem ordnet er nach Bedarf besondere Kontrollen an.

Diese Kontrollen umfassen insbesondere:

- a) Die periodische Überprüfung der von den kantonalen Militärbehörden und den Mobilmachungsstäben getroffenen *Mobilmachungsvorbereitungen*, wozu die Mobilmachungsorgane des Bundes und die in den Heereseinheitsstäben eingeteilten Generalstabsoffiziere herangezogen werden. Die Massnahmen der Gemeinden werden von den kantonalen Stellen überwacht. Ebenso ist vorgeschrieben, dass die Vorbereitungsarbeiten der Truppenkommandanten, insbesondere der Einheitskommandanten, in jedem Truppendienst durch die Platzkommandanten und die vorgesetzten Truppenkommandanten überprüft werden.
- b) Die periodische Durchführung periodischer *Motorfahrzeuginspektionen*, in denen die zur Requisition vorgesehenen Motorfahrzeuge auf ihre technische Eignung und die Sicherstellung ihrer Abgabe an die Truppe inspiziert werden. Die Motorfahrzeughalter sind verpflichtet, ihre Fahrzeuge unentgeltlich zu diesen Inspektionen vorzuführen.
- c) Die periodischen *Pferdeinspektionen*, die der Ermittlung des Bestandes an diensttauglichen Pferden und Maultieren dienen. Eine besondere, von den Gemeindebehörden vorzunehmende Kontrolle betrifft den Unterhalt der *Hufmarkierung* der Pferde.
- d) Die periodischen Inspektionen der zu requirierenden *Baugeräte* an ihrem Standort; diese dienen ebenfalls der Kontrolle ihrer Eignung und Armeetauglichkeit.

4. Die Rechnungskontrolle und -revision im Sinn des Verwaltungsreglements

Nicht in diesen Zusammenhang gehörend, da einem etwas anders gearteten Ziel dienend und deshalb hier nur angedeutet, sei die Rechnungskontrolle und -revision innerhalb der Truppe einerseits und durch die aussenstehenden Revisionsinstanzen des OKK und der eidgenössischen Finanzkontrolle andererseits. Die hiefür massgebenden Vorschriften sind im Verwaltungsreglement abschliessend umschrieben (vor allem Ziff. 9, 10, 52, 60, 73 ff.).

5. Die parlamentarische Kontrolle

Da die militärische Tätigkeit im Frieden rechtlich gesehen, Verwaltungstätigkeit ist, unterliegt sie in letzter Instanz der Kontrolle durch die eidgenössischen Räte, denen das oberste Aufsichtsrecht über die Armee zusteht (Bundesverfassung, Artikel 85, Ziff. 11). Diese Kontrolle, mit der es unser Parlament sehr ernst nimmt, wird vor allem ausgeübt durch:

- a) die *Geschäftsprüfung* der eidgenössischen Räte, die sich insbesondere auf die alljährlich zu erstattenden Geschäftsberichte der Departemente stützt (Bundesverfassung, Artikel 102, Ziffer 16). Jeweils in der Sommersession kommt dieser Bericht in den Räten zur Sprache, wobei die Räte jedoch nicht an den Inhalt des Berichts gebunden sind. In gleicher Weise steht den eidgenössischen Räten das Recht zur Genehmigung der Staatsrechnung und damit der Rechnungen der Departemente zu.
- b) *Anfragen oder Anregungen* im Rat in der Form von:
 - *Kleinen Anfragen* (schriftliche oder dringliche)
 - *Interpellationen*
 - *Postulaten*
 - *Motionen*.
- c) Anfragen innerhalb den permanenten *Militärkommissionen* der beiden Räte,
- d) die Behandlung von *Petitionen*,
- e) *individuelle*, direkt vorgelegte *Fragen* und *Anregungen*.

Angesichts dieser sehr weit reichenden Kontrollmöglichkeiten unserer Parlamentarier hat man bei uns bisher auf die Einführung einer besondern, unabhängigen Überwachungsstelle der Armee verzichtet, wie sie beispielsweise der deutsche Bundestag mit seinem nach skandinavischem Muster eingesetzten «Wehrbeauftragten» besitzt.

Schliesslich darf hier festgestellt werden, dass auch Öffentlichkeit und Presse unseres Landes aus der engen Anteilnahme heraus, die sie den militärischen Angelegenheiten entgegenbringen, ein sehr wachsames Auge auf die Vorgänge in der Armee haben. Daraus erwächst eine intensive, natürliche Kontrolle, aus der die Armee eh und je hat Nutzen ziehen können.

Kurz